

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Auskunft über Drucksache 16/6438

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz) – auf die sich Schüler nach ihrer Auskunft berufen können – denn höher einzuordnen als die Schulpflicht?
2. Wann genau fehlten Schüler seit 2010 (bitte aufgelistet nach Jahr, Monat und Tag)?

16.07.2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage sollen noch bestehende Nachfragen zu Drucksache 16/6438 geklärt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 Nr. 31-6601.7/63/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz) – auf die sich Schüler nach ihrer Auskunft berufen können – denn höher einzuordnen als die Schulpflicht?

Im Zusammenhang mit den wöchentlichen Demonstrationen für den Klimaschutz hat sich das Kultusministerium mehrfach auch gegenüber dem Landtag zum Verhältnis der Schulpflicht zur Versammlungsfreiheit geäußert. Auch weiterhin sind keine Anhaltspunkte erkennbar, warum das Eintreten für den Klimaschutz durch Schülerinnen und Schüler nicht ebenso wirksam nach Unterrichtsende stattfinden kann (s. bereits Drucksachen 16/5858, 16/6190).

2. Wann genau fehlten Schüler seit 2010 (bitte aufgelistet nach Jahr, Monat und Tag)?

Dem Kultusministerium liegen hierzu keine Daten vor. Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage hätte eine Abfrage bei sämtlichen öffentlichen Schulen im Land durchgeführt werden müssen. Den Schulen dürften aufgrund von Lösungsfristen die entsprechenden Daten ohnehin lediglich für einen Bruchteil des Zeitraums der vergangenen neuneinhalb Jahre vorliegen. Der Aufwand für eine solche Erhebung wäre zudem unverhältnismäßig.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport